



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband DVKA · Postfach 20 04 64 · 53134 Bonn



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland

Assemblée nationale
Pierre-Yves Le Borgn'
Député des Français de l'étranger
126, rue de l'Université
75355 Paris 07 SP

Carolyn Birker

Tel.: +49 228 9530-717
Fax: +49 228 9530-600

carolin.birker@dvka.de

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

www.dvka.de
www.gkv-spitzenverband.de

| Ihre Nachricht vom | Ihre Zeichen | Unsere Zeichen | Datum |
|--------------------|--------------|--------------------------|------------|
| 06.01.2016 | | 3232.01 195.530 (308) | 21.03.2016 |

Französische Zusatzrentensysteme AGIRC und ARRCO; Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen

Sehr geehrter Herr Le Borgn',

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06.01.2016. Die Mitteilung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.12.2015 zum Verfahren B 12 KR 3/14 R ist uns bekannt. Wir haben daraufhin ein Rundschreiben Nr. 2016/137 als Empfehlung gegenüber unseren Mitgliedskassen veröffentlicht, siehe Anlage. Aufgrund der vorliegenden Rechtsprechung sind die Leistungen von AGIRC und ARRCO rückwirkend zum 01.01.2000 als gesetzliche Renten im Sinne von § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V zu bewerten.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die aufgrund einer abweichenden beitragsrechtlichen Bewertung zu Unrecht entrichtet wurden, sind im Rahmen des § 26 Abs. 2 SGB IV und § 27 SGB IV auf Antrag zu erstatten. Gemäß § 27 Abs. 2 SGB IV verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Nach Abs. 3 des § 27 SGB IV gelten für die Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Bei Anträgen, die im Jahr 2016 gestellt werden, ist in der Regel der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, die vor dem 01.01.2012 entrichtet worden sind, verjährt. Die beitragsrechtliche Qualifizierung der Leistungen vor dem 01.01.2012 bleibt dann unberührt.

Der Antrag auf Erstattung ist von den Versicherten bei der jeweilig zuständigen gesetzlichen Krankenkasse formlos zu stellen. Es reicht aus, wenn die betroffene Person in dem Antrag deutlich macht, dass und für welchen Zeitraum sie aufgrund des Bezuges von Leistungen aus den Systemen AGIRC oder ARRCO die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Beiträge begehrt und das

DVKA
Geschäftsführer: Hans-Holger Bauer
Stellv. Geschäftsführer: Markus Weyres
Institutionskennzeichen (IK) 1099 10998
Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund
der Krankenkassen gemäß §217a SGB V.

SEB AG
BLZ 380 101 11
Konto 102 717 0000
IBAN DE88 3801 0111 1027 1700 00
BIC ESSEDE3380

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 200 089 00
IBAN DE86 3705 0198 0020 0089 00
BIC COLSDE33

Seite 2 / 2 des Schreibens vom 21.03.2016

Zeichen 3232.01

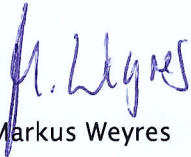
195.530 (308)

Konto angibt, auf welches der Erstattungsbetrag überwiesen werden soll. Bei einem zwischenzeitlichen Wechsel der Krankenkasse ist der Antrag bei jeder der beteiligten Krankenkassen zu stellen. Die jeweils zuständige Krankenkasse wird sodann die Betroffenen über das weitere Verfahren informieren.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein konnten. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Weyres', written in a cursive style.

Markus Weyres

Anlage